

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Altstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVfG) vom 28. Juli 2005 vom (GVBl. I S. 581) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am **11.04.2008** nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Altstadt erlassen.

§ 1- Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Altstadt stellt die Räume der Altenstadthalle, der Gymnastikhalle Höchst, des Bürgerhauses Lindheim, des Gemeinschaftshauses Waldsiedlung, des Dorfgemeinschaftshauses Heegheim, der Waldsporthalle Oberau und der Villa Höchst zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung
- (2) Jede Veranstaltung und jede Benutzung der Räume sind rechtzeitig anzumelden. Über Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Zusagen für die Durchführung von Veranstaltungen können widerrufen werden,
 - a) wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Altstadt zu befürchten ist oder
 - b) wenn Räume aus Gründen höherer Gewalt nicht genutzt werden können.

§ 2 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitsdienst vorgeschrieben, der vom Ordnungsamt der Gemeinde Altstadt angeordnet wird. Der Benutzer verpflichtet sich in diesen Fällen, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Brandsicherheitsdienst zu beantragen und die Kosten für den Brandsicherheitsdienst zu übernehmen. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Benutzer die Bewirtung selbst übernimmt, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Altstadt eine Gestattung zu beantragen.
- (3) Der Benutzer ist für Ruhe und Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
- (4) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst ständig frei bleiben. Bei größeren Veranstaltungen ist ein Ordnungsdienst für die Parkplätze zu stellen. Bei Benutzung der Altenstadthalle hat der Benutzer darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt der Feuerwehr und des Malteserhauses ständig frei befahrbar ist.
- (5) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet wird, alle Wasserhähne abgestellt sind, alle Personen das Gebäude verlassen haben und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- (6) Der Benutzer hat nach der Veranstaltung Bühne und Saal besenrein zu übergeben; die übrigen Räume, die benutzt wurden sowie Theke, Küche und Toiletten sind gründlich zu reinigen. Der Benutzer hat nach der Veranstaltung mit größerer Verschmutzung alle Räumlichkeiten und die gesamte Einrichtung in den Ursprungszustand zu versetzen; insbesondere ist der ursprüngliche Reinigungszustand wieder herzustellen oder die erforderlichen Kosten für den Reinigungsaufwand zu erstatten. Die benutzten Tische und Stühle sind in sauberem Zustand so wegzuräumen, dass die nächste Veranstaltung ohne Störung stattfinden kann.
- (7) Das gesamte Geschirr im Wirtschaftsraum und in der Küche ist vor der Veranstaltung vom Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten zu übernehmen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand zurückzugeben. Dabei werden der Fehlbestand und etwaige Beschädigungen festgehalten. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- (8) Kommt der Benutzer seiner Reinigungs- und Aufsichtspflicht nach § 2 nicht nach, wird dies kostenpflichtig von Bediensteten der Gemeinde Altstadt oder Dritten übernommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dem Benutzer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- (9) Für den unberechtigten Einsatz der Hausmeister zwischen Übergabe und Abnahme der Halle kann dem Nutzer eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro angefangener halben Hausmeistereinsatzstunde in Rechnung gestellt werden.
- (10) Eine Nutzung der Beschallungs- und Lichtanlage im Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung ist nur mit Betreuung bzw. Bedienung durch die Firma Joker Musik, Altstadt, gestattet. Die hierfür entstehenden Gebühren bzw. Kosten sind durch den Nutzer der Anlage zu tragen.

§ 3 - Auflagen

Folgende Auflagen können dem Hallennutzer oder Veranstalter auferlegt werden:

- (1) Stellung eines Sicherheitsdienstes in angeordneter Personenstärke über den gesamten Veranstaltungszeitraum.
- (2) Stellung einer Toilettenaufsicht über den gesamten Veranstaltungszeitraum.
- (3) Durchführung einer Eingangs- und Taschenkontrolle.
- (4) Verkauf von nummerierten Eintrittskarten.
- (5) Auferlegung eines Gläser- oder Becherpfandes.
- (6) Es kann angeordnet werden, dass kein Hallenmobiliar verwendet werden darf.

§ 4 - Übungsstunden und Sportbetrieb der Vereine

Die laufende Benutzung der Hallen von Montag bis Freitag wird jeweils in einem Belegungsplan festgehalten. Zusagen für den laufenden Übungsbetrieb sowie für Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe können zurückgenommen werden, wenn die Hallen für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen benötigt werden, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Für die Altenstadthalle und die Waldsporthalle Oberau gilt im übrigen die Benutzungsordnung für den Sportbetrieb in diesen Einrichtungen.

§ 5 - Schlüsselübergabe

Der Benutzer hat ausgehändigte Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Benutzer die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung und soweit erforderlich für eine teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlage.

§ 6 - Schäden

- (1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Altenstadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, neben den Personen, die die Schäden verursacht haben.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich dem Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten anzuzeigen. Das gleiche gilt für Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden. Werden bei der Übernahme der Räume keine Beanstandungen vorgebracht, gelten die Räume als einwandfrei übernommen.
- (3) Die Gemeinde Altenstadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume oder ihrer Einrichtung, Geräte usw. entstehen.

§ 7 - Hausrecht

Den Anweisungen des Hausmeisters oder des von der Gemeinde Beauftragten ist Folge zu leisten. Er übt im Auftrage der Gemeinde Altenstadt das Hausrecht aus. Der Benutzer verpflichtet sich, dem Hausmeister oder dem von der Gemeinde Beauftragten jederzeit Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

§ 8 - Gebühren

Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter die Bewirtschaftung übernimmt, 15 % des Umsatzes außer Eintrittsgeld und Küchenumsatz, mindestens aber die Gebühr, die bei Familienfeiern zu zahlen ist. Bei Jugendturnieren, Rundenwettkämpfen und Vereinsmeisterschaften von Altenstädter Vereinen wird eine Gebühr von 15 % des Umsatzes außer Eintrittsgeld und Küchenumsatz erhoben. Bei gewerblichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 150 % des Satzes, der bei Familienfeiern erhoben wird.
- (2) Bei sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie gemeinnützigen Zwecken dienen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gegenüber den Sätzen bei Familienfeiern um 75 %.
- (3) Bei Familienfeiern pro Tag:

A) für die Altenstadthalle bei Benutzung	
a) des kleinen Gemeinschaftsraumes	80,-- €
b) des großen Gemeinschaftsraumes	100,-- €
c) der zwei Gemeinschaftsräume zusammen	140,-- €
d) des gesamten Saales	420,-- €
e) des Saales und der Gemeinschaftsräume	500,-- €
B) für die Gymnastikhalle Höchst, das Bürgerhaus Lindheim und das Gemeinschaftshaus Waldsiedlung bei Benutzung	
a) des Gemeinschaftsraumes	80,-- €
b) des gesamten Saales	180,-- €
c) des Saales und des Gemeinschaftsraumes	200,-- €
C) für das Dorfgemeinschaftshaus Heegheim	80,-- €
D) für die Waldsporthalle Oberau bei Benutzung	
a) des Gemeinschaftsraumes und des Jugendraumes je	80,-- €
b) der gesamten Halle	420,-- €
E) für die Villa Höchst	
der kleine Gemeinschaftsraum	20,-- €
der große Gemeinschaftsraum	60,-- €
- (4) Wenn bei Veranstaltungen Räume für die Vorbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigt werden, so sind pro Tag 50 % der Normalgebühr zu zahlen. Für die Nachbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigte Räume stehen bis 11.00 Uhr unentgeltlich zur Verfügung. Wird diese Zeit überschritten, ist ebenfalls eine Gebühr von 50 % der Normalgebühr pro Tag zu zahlen. Sollten an dem Veranstaltungstag unmittelbar folgenden Tag Räume anderweitig benötigt werden, ist noch in der Nacht die ordnungsgemäße Reinigung vorzunehmen.
- (5) Bei Trauerfeiern beträgt die Pauschale 50,-- €
- (6) Bei Übungsstunden der Sport-, Gesang- und Musikvereine pro Stunde:

A) in der Altenstadthalle	
a) ein Drittel der Halle	

	für ortsfremde	12,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
b)	zwei Drittel der Halle	
	für ortsfremde	24,-- €
	für ortsansässige	2,-- €
c)	die gesamte Halle	
	für ortsfremde	36,-- €
	für ortsansässige	3,-- €
d)	ein Gemeinschaftsraum, die Bühne oder das Sportlerheim	
	für ortsfremde	8,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
e)	beide Gemeinschaftsräume zusammen	
	für ortsfremde	16,-- €
	für ortsansässige	2,-- €
B)	in der Gymnastikhalle Höchst, im Bürgerhaus Lindheim und im Gemeinschaftshaus Waldsiedlung	
a)	Gemeinschaftsraum	
	für ortsfremde	8,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
b)	gesamter Saal	
	für ortsfremde	24,-- €
	für ortsansässige	2,-- €
C)	im Dorfgemeinschaftshaus Heegheim	
	für ortsfremde	8,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
D)	in der Waldsporthalle Oberau	
a)	für den Gemeinschaftsraum oder den Jugendraum	
	für ortsfremde	8,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
b)	ein Drittel der Halle	
	für ortsfremde	12,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
c)	zwei Drittel der Halle	
	für ortsfremde	24,-- €
	für ortsansässige	2,-- €
d)	die gesamte Halle	
	für ortsfremde	36,-- €
	für ortsansässige	3,-- €
E)	für die Villa Höchst	
a)	der kleine Gemeinschaftsraum	
	für ortsfremde	2,-- €
	für ortsansässige	1,-- €
b)	der große Gemeinschaftsraum	
	für ortsfremde	6,-- €
	für ortsansässige	2,-- €
(7)	Die Räume werden ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Parteien für Sitzungen kostenlos überlassen.	
(8)	Bei vereinsinternen Feiern (Familien- und Kameradschaftsabende), bei denen die Bewirtschaftung selbst übernommen wird, wird bei einer Veranstaltung pro Jahr und Verein keine Benutzungsgebühr erhoben. Bei kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, soweit sie gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die zu zahlende Benutzungsgebühr ganz oder teilweise im Rahmen der Vereinsförderung übernommen werden.	
(9)	Für Veranstaltungen, die nicht aufgeführt sind, setzt der Gemeindevorstand die Gebühren im Einzelfall jeweils besonders fest. In begründeten Härtefällen kann der Gemeindevorstand die zu zahlenden Gebühren ermäßigen oder erlassen.	
(10)	Gläserbruch und Beschädigungen sowie fehlendes Inventar werden besonders berechnet.	
(11)	Für die Verleihung von Inventar außer Haus betragen die Gebühren	
	a) für einen Tisch	2,-- €
	b) für einen Stuhl	1,-- €
	c) für Geschirr und Besteck pro Geschirr- bzw. Besteckteil (z.B. Sektglas, Weinglas, Bierglas, Colaglas, Menüteller, Menügabel, Menümesser, Menüöffel, kleine Salatschale, Kaffeetasse mit Unterteller, Kuchenteller, Kuchengabel, Kaffeelöffel)	0,10 €
	d) für eine Kaffeemaschine	10,-- €
	Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag, in Einzelfällen, über die Übernahme von Gebühren bei bestimmten Veranstaltungen.	
(12)	Für die folgenden Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung der Beschallungs- und Lichtenanlage im Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung werden den Nutzern folgende Gebühren in Rechnung gestellt:	
	A) Technikerleistung für die Bedienung der Beschallungs- oder Lichtenanlage im Gemeinschaftshaus Waldsiedlung:	
	a) Pauschalgebühr bei einer Einsatzzeit von 7 bis 9 Stunden	300,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) Stundenverrechnungssatz für die Bedienung der Anlage | 45,00 € |
| c) Stundenverrechnungssatz für die Betreuung der Anlage | 38,00 € |

Auf die vorgenannten Gebühren erhalten die ortsansässigen Vereine einen Nachlass von 25 %.

- | | |
|--|----------|
| B) Anmietung der großen Beschallungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung pro Veranstaltung: | |
| a) HK-Audio-Beschallungsanlage | 162,50 € |
| b) Monitoranlage, 2 Wege | 32,50 € |
| c) Soundmixer | 65,00 € |
| d) Effektrack | 32,50 € |
| e) Mikrofone, inkl. Ständer, Kabel etc | 32,50 € |
| f) Gesamtpreis komplette Anlage | 325,00 € |
| C) Anmietung der kleinen Beschallungsanlage im Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung pro Veranstaltung: | |
| a) 2 Stück HK-Audio-Beschallungsboxen inkl. Endstufe | 52,00 € |
| b) Rackmixer | 19,50 € |
| c) CD Player | 13,00 € |
| d) Mikrofone, inkl. Ständer, Kabel etc. | 6,50 € |
| e) Gesamtpreis komplette Anlage | 91,00 € |
| D) Anmietung der Lichtanlage im Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung pro Veranstaltung: | |
| a) Traversen | 65,00 € |
| b) Scheinwerfer inkl. Dimmer | 97,50 € |
| c) Lichtmixer | 65,00 € |
| d) Lichteffekte Movinglight | 65,00 € |
| e) Verfolgerscheinwerfer | 32,50 € |
| f) Gesamtpreis komplette Anlage | 325,00 € |

Die Anmietungsgebühren des § 8, Absätze 12, Buchstaben B bis D, verringern sich um 30 % für die ortsansässigen Vereine sowie bei Anmietung der Anlagen mindestens dreimal pro Kalenderjahr.

Eine Lautsprecheranlage mit Mikrofon wird für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9 - Getränkebezug

Bei allen Veranstaltungen, bei denen der Benutzer die Bewirtschaftung selbst übernimmt, dürfen auf Grund von Verträgen in der Altenstadthalle, im Gemeinschaftshaus Waldsiedlung, im Dorf-Gemeinschaftshaus Heegheim und in der Waldsporthalle Oberau Bier und alkoholfreie Getränke sowie in der Gymnastikhalle Höchst und im Bürgerhaus Lindheim sämtliche Getränke nur über die Firma Gerda Eberhardt, Helmershäuser Straße 5, 63674 Altenstadt bezogen werden.

§ 10 - Kautio n / Versicherung

Der Gemeindevorstand kann vom Benutzer eine Kautio n und bei größeren Veranstaltungen den Nachweis einer Versicherung, z.B. zur Abdeckung möglicher Schäden am Gebäude oder am Inventar, verlangen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2, Abs. 4, keinen Ordnungsdienst für die Parkplätze stellt.
 - b) entgegen § 2, Abs. 7, Einweggeschirr benutzt.
 - c) entgegen § 3, Abs. 1, keinen Sicherheitsdienst in angeordneter Anzahl stellt.
 - d) entgegen § 3, Abs. 2, keine Toilettenaufsicht stellt.
 - e) entgegen § 3, Abs. 3, keine Eingangs- und Taschenkontrolle durchführt.
 - f) entgegen § 3, Abs. 4, keine nummerierten Eintrittskaten verkauft.
 - g) entgegen § 3, Abs. 5, keine Gläser- oder Becherpfand verlangt.
 - h) entgegen § 9 die Getränke nicht bei der Firma Gerda Eberhardt bezieht.
 - i) die zulässige Personenhöchstzahl für die jeweilige Halle überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, Nr. 1, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 14.04.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

gez.
S y g u d a - (Bürgermeister)

Der vorstehend abgedruckte Text enthält die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Altenstadt, die am 05.12.2008 bzw. am 02.09.2011 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt beschlossen worden ist. **(Die Ursprungssatzung sowie die einzelnen Änderungssatzungen können bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung angefordert bzw. eingesehen werden.)**